



## Konzept Lokalmedien - Erfüllung Motion der Unabhängigen aus der Wintersynode 2011; Beschluss

### Anträge:

1. Die Synode beschliesst folgende vier Grundsätze für den Umgang mit elektronischen Lokalmedien:
  - a) die Unterstützung elektronischer Lokalmedien erfolgt im Sinn des kirchlichen Verkündigungsauftrages;
  - b) die Förderung elektronischer Lokalmedien geschieht auf der Grundlage der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung;
  - c) die Gewährleistung der kirchlichen Präsenz in elektronischen Lokalmedien erfolgt durch Trägerschaften, in denen sich Kirchgemeinden und Kirchenbezirke massgeblich einbringen können;
  - d) die Vernetzung aller Kirchenmedien-Trägerschaften sowie die gezielte Unterstützung von Kirchenmedien-Projekten ist Aufgabe der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
2. Die Synode nimmt Kenntnis von den Förderungsmöglichkeiten und Förderkriterien.
3. Die Synode beschliesst die Bildung eines Lokalmedien-Sammelkredits für die finanzielle Unterstützung von Lokalmedien-Trägerschaften.
4. Die Kredithöhe wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

### Begründung

Der Synodalrat wurde an der Wintersynode 2011 beauftragt, «der Synode ein Konzept vorzulegen, wie „kirchliche Fenster“ in Lokalradios und -fernsehen, die in unserem Kirchengebiet empfangen werden, inhaltlich und finanziell unterstützt werden können.»

Die elektronischen Lokalmedien sind im Legislaturprogramm 2012-2015 ein unverzichtbarer Bestandteil für die übergeordnete Zielerreichung, «glaubwürdig und präsent» zu sein. Das Legislaturprogramm sieht konkret vor, dass «die Präsenz der Landeskirche in den elektronischen Medien auf lokaler Ebene» zu stärken ist.

In ihrer Lokalmedienstrategie legen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vier Grundsätze fest und definieren die operativen Möglichkeiten, welche die aktive Umsetzung der Motion erlauben.

Dabei verstehen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unter «elektronischen Lokalmedien» Lokalradios und Lokalfernsehstationen im engeren Sinn. Klassisches Internet und alle sozialen Medien (Facebook, Twitter etc.) sind in diesem Verständnis keine elektronischen Lokalmedien. Sie können jedoch die Wirkung von Radio- und Fernsehsendungen via Web-Aufschaltung, Podcast, Like's etc. verbreiten helfen oder im Fall von Internet den technischen Träger für Radiosender darstellen. Unabhängig von der konkreten Förderung elektronischer Lokalmedien ist es eine ständige Aufgabe, neue Kommunikationsmittel und -kanäle auf ihren Nutzen für die Kirchenkommunikation hin zu prüfen. Entsprechende Aktivitäten liegen in der Kompetenz des Synodalrats.

«Kirchenfenster» ist im Kontext der elektronischen Lokalmedien und der elektronischen Medien insgesamt der Überbegriff für ein Sendegefäss, das kirchliche, kirchennahe oder kirchlich relevante gesellschaftspolitische Inhalte transportiert.

Die Medienlandschaft und insbesondere die Lokalmedienlandschaft ist einem rasanten Wandel unterworfen. Die Zeitungslandschaft hat sich mit dem Aufkommen von Gratiszeitungen grundlegend gewandelt und hat gegenüber diversen elektronischen Plattformen an Terrain verloren. Neue Kommunikationskanäle und Konvergenz-Strategien bei tendenziell immer grösseren Medienhäusern erschweren es primär den Kirchgemeinden, aber zunehmend auch den Landeskirchen, aktiv und gezielt Medienarbeit betreiben und eigene Inhalte platzieren zu können. Weiter zur Unsicherheit tragen auch immer wieder ändernde Besitzverhältnisse bei Medienhäusern bei.

Diese Analyse beschränkt sich nicht auf das Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Förderstrategie reicht darum konzeptionell über das eigene Kirchengebiet hinaus und definiert die Schnittstellen mit dem Schweiz. Evangelischen Kirchenbund SEK sowie den anderen Landeskirchen.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn engagieren sich aktiv in verschiedenen Arbeitsgruppen für nachhaltig tragfähige Lösungen bei elektronischen Lokalmedien. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk den internetbasierten und damit die physischen Kirchengebietsgrenzen überlagernden Sendern.

Mit der Genehmigung von vier Grundsätzen für den Umgang mit elektronischen Lokalmedien definiert die Synode praktikable konzeptionelle Leitplanken, welche es dem Synodalrat erlauben, nötigenfalls rasch und gezielt zu agieren.

*1. Grundsatz: Die Volkskirche profitiert von elektronischen Lokalmedien, welche den Verkündigungsauftrag der Landeskirche unterstützen.*

Die traditionelle Form der Verkündigung lässt sich mit geeigneten Massnahmen in die elektronischen Medien und damit über das orts- und zeitgebundene Gottesdienstupublikum hinaus tragen. Ohne traditionelle Gottesdienstformen zu konkurrenzieren, sondern in sinnvoller Ergänzung, haben elektronische Lokalmedien das Potenzial, um neue Formen der Verkündigung in ihren Kanälen zu entwickeln, zu erproben und zu etablieren.

*2. Grundsatz: Die Förderung elektronischer Lokalmedien entspricht der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung.*

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben den Auftrag, das Evangelium mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu verkündigen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern [KES 11.010]).

Die Kirchenordnung konkretisiert diesen Auftrag in Art. 69 und Art. 75 für die Kirchgemeinde. Diese «fördert und unterstützt (...) kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen». Um möglichst viele über das Leben in der Kirche und ihre eigene Tätigkeit zu informieren, werden die Kirchgemeinden weiter aufgefordert, «die Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen und elektronischen Medien» zu suchen. Die Kirchenordnung verspricht den Kirchgemeinden «entsprechende gesamtkirchliche Angebote» für die Erfüllung dieses Auftrags.

Die Kirchenordnung konkretisiert diesen Auftrag in Art. 159 und Art. 175 für die Kirche und den Synodalrat. Die Kirche sorgt «durch ihre eigene Medienarbeit und durch Förderung weiterer christlicher Medien (...) für die Verbreitung christlicher Einsichten» und arbeitet «mit kirchlich nicht gebundenen Medien wie Presse, Radio und Fernsehen» zusammen. Der Synodalrat «sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien».

*3. Grundsatz: Die kirchliche Präsenz in elektronischen Lokalmedien wird am besten durch Trägerschaften gewährleistet, in denen sich Kirchgemeinden und Kirchenbezirke massgeblich einbringen können.*

Jede kirchliche Medienarbeit deckt idealerweise die Bedürfnisse der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke ab. Damit sich diese direkt einbringen und ihre Interessen gegenüber elektronischen Lokalmedien wahren können, müssen sie sich darum in kirchlich ausgerichteten Trägerorganisationen engagieren können. Die Forderung nach einer kirchlichen Trägerschaft gilt im Grundsatz auch für internetbasierte Sender.

*4. Grundsatz: Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind mit allen Kirchenmedien-Trägerschaften in ihrem Kirchengebiet vernetzt und unterstützen Projekte gezielt.*

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreiben selber keine elektronischen Lokalmedien. Sie pflegen aktuell den Kontakt mit folgenden Trägerschaften: Kirchlicher Verein Radio Berner Oberland (KiBeO in Radio BeO), Ökumenische Medienkommission Emmental-Entlebuch (Internet-Radio Heimatklang), Trägerverein Oekumera (Oekumera in Radio 32) sowie Stiftung Visage Protestant (Téléglise in TéléBilingue, Radio Canal 3, Radio Jura Bernois RJB).

Auf begründetes Gesuch hin können die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn diesen und allfällig weiteren Trägerschaften, welche die Kriterien erfüllen, mit finanziellen und strukturellen Massnahmen den Betrieb von Kirchenfenstern oder die Produktion von einzelnen Sendegefässen fördern und unterstützen.

Um auf spezifische Bedürfnisse und rasch wechselnde Anforderungen angemessen reagieren zu können, schafft die Synode einen Lokalmedien-Sammelkredit zugunsten von elektronischen Lokalmedien. Er wird jährlich im Rahmen des Voranschlags geäuft und von der Fachstelle Finanzen und Personal, Soziale Werke & Beiträge, bewirtschaftet.

Der Synodalrat erlässt nach Genehmigung der Lokalmedienstrategie Richtlinien, die den Umgang mit den Förderkriterien konkretisieren.

Die von der Synode für die Jahre 2012 bis 2014 bewilligte Unterstützung der Télégglise auf TéléBilingue mit jährlich wiederkehrenden 50'000 Franken soll ab 2015 ebenfalls über den Lokalmedien-Sammelkredit gewährleistet werden.

Dem Kommunikationsdienst obliegt es, den regelmässigen, sachdienlichen und ressourcenschonenden Kontakt mit allen Trägerschaften zu pflegen. Neben Beratungsleistungen im Sinn von Knowledge-Transfer steht die Förderung von spezifischen Weiterbildungsangeboten im Zentrum.

Damit die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kirchliche Inhalte in elektronischen Lokalmedien konkret fördern können, muss eine Partnerorganisation neun Kriterien erfüllen:

- Trägerschaft: Die kirchlichen Interessen müssen in einer Trägerschaft mit rechtlich gesicherter Struktur (Verein, GmbH, behördliche Kommission, Aktiengesellschaft etc.) gebündelt sein.
- Verankerung im Kirchengebiet: Die Trägerschaft muss im Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verankert und vom Synodalrat als Partner anerkannt sein. Diese Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet, muss aber regelmässig überprüft werden.
- Mehrheitsverhältnisse: In der Trägerschaft müssen sich bezüglich ihrer Besitzverhältnisse resp. Stimmverhältnisse reformierte Mehrheiten bilden lassen. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise in regionalen Sendegebieten mit einer nicht-reformierten Bevölkerungsmehrheit, genügt eine gemeinsame 2/3-Mehrheit der beiden grossen Landeskirchen.
- Inhalt: Die Trägerschaft gewährleistet in ihren Sendegefässen Verkündigung und kirchliche Informationsvermittlung. Verkündigung kann in Form von Radiogottesdiensten, Radiopredigten, Fernsehgottesdiensten, religiösen Kurzbesinnungen/Flashes und anderen Formaten erfolgen. Kirchliche Informationsvermittlung kann in Nachrichten- und Informationssendungen, Dokumentationen, Diskussionsrunden und anderen Formaten erfolgen.
- Verantwortung: Die publizistische Verantwortung über die kirchlichen Sendungen liegt bei der Trägerschaft.
- Vernetzung: Die Trägerschaft ist bereit, sich unter der Leitung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit anderen Trägerschaften zu vernetzen.
- Planung: Voraussetzung für die Prüfung eines Finanzgesuchs der Trägerschaft ist ein aussagekräftiger Projektbeschrieb mit Beurteilung der Chancen und Risiken.
- Finanzielle Offenlegungspflicht: Die Trägerschaft muss gegenüber den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Businessplan oder anderen Führungsinstrumenten angemessene Transparenz schaffen, bevor finanzielle Beiträge gesprochen werden können.
- Entscheidkompetenz: Der Synodalrat verfügt über den Lokalmedien-Sammelkredit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Strukturelle, inhaltliche oder finanzielle Gründe können gegen eine Anerkennung als Trägerschaft oder eine Förderung sprechen.

Gestützt auf Vorabklärungen beantragt der Synodalrat, den Kredit für das kommende Jahr auf CHF 70'000 festzusetzen. Der Betrag ist als Teilposition des Kontos 032.314.06 (Elektronische Medien) im Budget 2013 enthalten und wurde für die folgenden Jahre in gleicher Höhe in die Finanzplanung aufgenommen. Beim Wegfall des befristet bewilligten Kredits von CHF 50'000 für die Unterstützung von Télégglise soll der Budgetantrag für den Lokalmedien-Sammelkredit ab 2015 um diesen Betrag erhöht werden.

Der Synodalrat